

Dazu gehören die Gemälde im Ratssaal. Kunstgegenstände unterliegen nicht dem Werteverzehr und damit auch nicht der Abschreibung.

Baudenkmäler wurden, soweit sie nicht als Gebäude oder Teil eines Gebäudes genutzt werden, wie Bodendenkmäler nach Nr. 5.7 BewertRL LSA in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1,- Euro bewertet.

#### *1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge*

Unter dem Posten „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ sind alle Vermögensgegenstände auszuweisen, die ihrer Art nach unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess dienen. Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören auch die Anlagen von Neben- und Hilfsbetrieben wie z.B. dem Baubetriebshof. Sie werden gemäß Kontenrahmenplan in drei Kategorien unterschieden: Fahrzeuge, technische Anlagen und Maschinen.“

Gemäß des Rundbriefes 3/2008 des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.07.2008, kann ausnahmsweise auf die Erfassung und Darstellung der Vermögensgegenstände, die vor der Einführung der doppischen Buchführung angeschafft wurden und einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigen, verzichtet werden.

Im Rahmen dieser vom Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Regelung verzichtet die Stadt Köthen (Anhalt) grundsätzlich auf die Erfassung von Vermögensgegenstände die vor dem Bilanzstichtag 01.01.2012 angeschafft wurden und den Wert von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz verbleiben Gegenstände die bereits erfasst und bewertet wurden, bis zur Abschaffung des Vermögensgegenstandes, da die Regelung des Ministeriums lediglich eine Möglichkeit der Vereinfachung darstellt. Diese einmalige Regelung sollte den Kommunen den erheblichen Aufwand der erstmaligen Erfassung ersparen.

Ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände die ab nach dem Bilanzstichtag 01.01.2012 angeschafft wurden. Hier gelten für die Jahre 2012 bis 2015 die Regelungen des § 33 Abs. 6 GemHVO doppik und ab dem Erlass des neuen Haushaltsgesetzes die Regelungen des § 33 Abs. 6 KomHVO.

Bei der Position „Maschinen und Technische Anlagen“ im Sinne des Punkt 5.8 bzw. Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie LSA sind aus zuvor genannten Gründen keine Anlagengüter bei der Stadt Köthen (Anhalt) im Bestand.

Unter der Position Fahrzeuge sind alle im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) stehenden Fahrzeuge und Transportmittel erfasst und bewertet worden. Hierzu gehören insbesondere Spezialfahrzeuge wie Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge des Bauhofs, Motorroller und Anhänger.

Als Bewertungsgrundlage sind grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten, fortgeschrieben um die Abschreibungen zum Bilanzstichtag angesetzt. Als Nachweise dienen die Sachbuchauszüge aus dem Haushalts-/ Kassen- und Rechnungswesen Programm.

Fahrzeuge oder Transportmittel, deren Anschaffung bis zu dem 31.12.1990 liegt oder deren Anschaffungskosten nach dem 01.01.1991 aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht mehr ermittelbar waren, sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit 1 € Erinnerungswert erfasst und bewertet.

Wenn Anlagengüter keine Restnutzungsdauer mehr aufweisen, jedoch noch nutzbar sind, so werden diese mit 1 € Erinnerungswert in der Bilanz fortgeschrieben. Nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten werden dann zu dem jeweiligen Anlagengut aktiviert.

Bei den angeschafften Fahrzeugen im Wirtschaftsjahr 2011 sind die Anschaffungswerte als Zugang im Wirtschaftsjahr definiert.

Die Abschreibung von beweglichen Vermögen richtet sich nach Punkt 4.1 Bstb. h der BewertRL LSA. Demnach werden bewegliche Vermögensgegenstände im Anschaffungsjahr anteilig, mit Beginn des Monats der Anschaffung, abgeschrieben.

Mit Anschaffung in diesem Sinne ist der Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen (Waren) gemeint. Gem. § 854 Abs. 1 i. V. m. 929 BGB wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Bei der Übertragung des Eigentums übergibt der Eigentümer die bewegliche Sache an den Erwerber und beide sind sich darüber einig, dass das Eigentum übergehen soll.

Grundsätzlich wurde demnach der Monat der Anschaffung mit dem Monat der Übertragung am Eigentum des beweglichen Vermögensgegenstandes als Abschreibungsbeginn festgelegt. Abweichend davon wurde der Monat der vollständigen Kaufpreiszahlung als Monat der Anschaffung angenommen, wenn der Zeitpunkt der Übertragung des Eigentum nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte.

Nach der Anlage 1 zur BewertRL S.-A. gibt es verschiedene Nutzungsdauern bei Fahrzeugen. Bei der Stadt Köthen (Anhalt) sind die Nutzungsdauern aufgrund des Zustandes und des Alters des jeweiligen Fahrzeugs bzw. Transportmittel unterschiedlich gewählt worden. Grundsätzlich gilt:

<b>Fahrzeug</b>	<b>Nutzungsdauer in Jahren bzw. Monaten</b>
PKW-, Multicar- Anhänger, PKW, Transporter, Multicar, Rasentraktor	8 bzw. 96
Anhänger Kompressor, Schlammsaugwagen, Ackerschlepper, Gräberbagger,	10 bzw. 120
Radlader, Kompaktkehrmaschine,	4 bzw. 48
Einachsschlepper, Vespa Dreirad	6 bzw. 72
Feuerwehrfahrzeuge	20 bzw. 240

Grundsätzlich erfolgte die Bewertung der Nutzungsdauer einheitlich gem. § 40 KomHVO i. V. m. Punkt 4.1 Bstb. f) und Anlage 1 der BewertRL LSA. Dabei wurden die geringsten Werte der Abschreibungstabelle der BewertRL nach dem Vorsichtsprinzip als Regelfall angenommen.

Abweichend vom Regelfall kann das Fachamt auf Grund von Erfahrungswerten und der Beschaffenheit des jeweiligen Fahrzeuges entscheiden, ob die regelmäßige Nutzungsdauer realistisch ist oder ob diese ggf. verkürzt oder verlängert werden muss. Diese Einschätzung erfolgt stets unter Berücksichtigung des allgemeinen Vorsichtsprinzips, bzw. dem Verbot der Bilanzaufhellung.

Bei dem Radlader mit der Anlagennummer 1-0000447 und der Kehrmaschine mit der Anlagennummer 1-0000455 entschied sich das Fachamt dafür die Nutzungsdauer auf Grund des schlechten Zustandes der Fahrzeuge auf insgesamt 4 Jahre (48 Monate) zu reduzieren. Im EAV erfolgt die manuelle Anpassung der Nutzungsdauer aus technischen Gründen über die Verkürzung der Gesamtnutzungsdauer. Es besteht technisch keine möglich diese nachträglich entstandene Reduzierung der Nutzungsdauer separat darzustellen.

Abweichend vom Regelfall wurden auch die einzelnen Fahrzeuge der Feuerwehr mit einer abweichenden Nutzungsdauer bewertet. Die einzelnen Abweichungen begründen sich darauf, dass die Fahrzeuge der Feuerwehr auf Grund des geringeren Einsatzes weniger Verschleißerscheinungen als Fahrzeuge für die gewöhnliche Nutzung aufweisen. Zu dem verlängert die Tatsache, dass die Fahrzeuge ausschließlich in der Garage stehen und sie selten witterungsbedingten Einflüssen ausgesetzt, ebenfalls die Nutzungsdauer. Die regelmäßige Nutzungsdauer wurde auf Grund der vorhandenen Erfahrungswerten im Allgemeinen auf 20 Jahre festgelegt. Letztlich bewertete das Fachamt auch Schäden am Fahrzeug, so dass die regelmäßige Nutzungsdauer bei einigen Feuerwehrfahrzeugen vermindert werden musste.

Detaillierte Ausführungen zu dem Punkt: Sonderposten aus Zuwendungen erfolgen unter der Bilanzposition Punkt 2 im Anhang.

Die bilanzielle Abbildung der Sonderposten aus Zuwendungen basiert auf zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen, hier speziell für die Anschaffung von Fahrzeugen. Dabei handelt es sich um zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die unter dem Konto 231100 Sonderposten aus Zuwendungen passiviert sind und analog der Nutzungsdauer des jeweiligen Fahrzeuges aufgelöst werden. Der Zeitpunkt zur Passivierung der Fördermittel ist analog der Fahrzeuge (Inbetriebnahme Datum). Als Nachweise dienen die Sachbuchauszüge aus dem Haushalts-/ Kassen- und Rechnungswesen Programm.

#### *1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere*

Die Bilanzposition „ Betriebs- und Geschäftsausstattung“ beinhaltet das Sachanlagevermögen: Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere.

Als **Betriebsvorrichtungen** werden solche Gebäudeteile bezeichnet, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Hierbei handelt es sich gem. Nr. 5.8 BewertRL LSA auch um fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundene bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter.

Beispielsweise sind Brunnen, Regenrückhaltebecken, Wasseraufbereitungsanlagen, Bewässerungsanlagen, Schöpfstellen unter der Bilanzposition „Betriebsvorrichtungen“ bilanziert, da diese Anlagengüter der Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen.



20	1-0000464	07110013	Einheitschlepper	Iseli SA 570 FS	2011	2005	09	2003	09	2003	09	0	1,00 €	571.100	11.1.503
21	1-0000465	07110013	Einheitschlepper Honda	F720 FE AO RB	2011	2008	10	2008	10	2008	10	33	2.007,50 €	571.100	11.1.503
22	1-0000590	07110013	Anhänger-Tandemachse	ABE-ST 38	2011	2011	11	2011	11	2011	11	34	3.361,31 €	571.100	11.1.503
23	1-0000671	07110013	Vespa Dreirad	KOT-SV 47	2011	1998	01	1998	01	1998	01	0	1,00 €	571.100	54.3.011
													51.426,41 €		
<b>07110013, Kommunale Spezialfahrzeuge Bauhof</b>															
<b>07110014, Fahrzeuge Feuerwehr</b>															
1	1-0001004	07110014	Rauwägen	AB-RW 112	2011	2009	02	2009	02	2009	02	145	259.145,42 €	571.100	12.6.001
2	1-0001005	07110014	Kommandowagen	KOT-FW 1	2011	2006	11	2006	11	2006	11	100	13.828,54 €	571.100	12.6.001
3	1-0001586	07110014	Tanklöschfahrzeug	KOT-LF 16	2011	1999	09	1999	09	1999	09	0	1,00 €	571.100	12.6.001
4	1-0001588	07110014	Leichtlöschfahrzeug	KOT-NZ 8R	2011	1990	08	1990	08	1990	08	0	1,00 €	571.100	12.6.001
5	1-0001569	07110014	Tanklöschfahrzeug	KOT 2081	2011	1976	09	1976	09	1976	09	0	1,00 €	571.100	12.6.001
6	1-0001591	07110014	Drehleiterkran	KOT-F 112	2011	1995	07	1995	07	1995	07	0	1,00 €	571.100	12.6.001
7	1-0001597	07110014	Mehrweckfahrzeug	KOT-MZ 73	2011	1993	04	1993	04	1993	04	0	1,00 €	571.100	12.6.001
8	1-0001598	07110014	Rauwägen	KOT-SV 25	2011	1991	02	1991	02	1991	02	0	1,00 €	571.100	12.6.001
9	1-0001599	07110014	Multicar	KOT-A 459	2011	1985	09	1985	09	1985	09	0	1,00 €	571.100	12.6.001
10	1-0001600	07110014	Leichtergruppenfahrzeug	KOT-VC 88	2011	2004	01	1974	03	1974	03	0	1,00 €	571.100	12.6.001
11	1-0001601	07110014	Leichtergruppenfahrzeug	KOT-C 103	2011	2004	01	1999	03	1999	03	0	1,00 €	571.100	12.6.001
12	1-0001602	07110014	Leichtergruppenfahrzeug	KOT-RD 44	2011	2004	01	1924	07	1924	07	0	1,00 €	571.100	12.6.001
13	1-0001603	07110014	Tragkraftspitzfahrzeug	KOT-CG 38	2011	1997	12	1997	12	1997	12	0	1,00 €	571.100	12.6.001
14	1-0001604	07110014	Barzass	KOT-RN 11	2011	2004	01	1968	07	1968	07	0	1,00 €	571.100	12.6.001
15	1-0001605	07110014	Tragkraftspitzfahrzeug	KOT-EE 51	2011	2004	01	1995	09	1995	09	44	1,00 €	571.100	12.6.001
16	1-0001607	07110014	Tragkraftspitzfahrzeug	KOT-FW 16	2011	2006	04	2006	04	2006	04	75	32.898,17 €	571.100	12.6.001
													302.868,13 €		
<b>07110014, Fahrzeuge, Feuerwehr</b>															

Muster 17 der Vermögensrechnung  
zu § 46(3) und (4) GemHVO Doppik

		01.01.2013		31.12.2013		01.01.2012		31.12.2012	
		2		3		1		2	
		Aktiva		C		Passive		E	
1		2		3		1		2	
1	Anlagevermögen								
1.1	Immaterielles Vermögen		1.932.413,39						
1.2	Sachanlagevermögen		86.055.739,33						24.753.793,51
1.2.1	unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.323.724,47							
1.2.2	bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.735.932,75							
1.2.2.1	Grund und Boden bebaute Grundstücke	20.782.895,39							
1.2.2.2	Gebäude, Aufbauten								
1.2.3	Infrastrukturvermögen								
1.2.3.1	dav. Grund und Boden Infrastrukturvermögen	5.569.761,93							
1.2.3.2	Verkehrsflächen	31.040.235,72							
1.2.3.3	Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen	1.666.535,62							
1.2.3.4	Straßenbeleuchtung Leuchten Masten Treiben Schilkränze	4.037.146,03							
1.2.3.5	Verkehrsmittel	280.227,48							
1.2.3.6	Brücken	24.233,96							
1.2.3.7	Durchlässe	204,00							
1.2.3.8	Kanäle	292,00							
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	36.382,05							
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15.176,18							
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	825.225,59							
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.667.568,89							
1.2.7.1	Nutzpflanzen und Nutztiere								
1.2.7.2	gestaltete Anzeigungen, Anlagen im Bau	6.220.207,37							
1.3	Finanzanlagevermögen								
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	35.800.520,90							
1.3.2	Beteiligungen	226.110,76							
1.3.3	sonstige Anteilsrechte	1.006.775,73							
1.3.4	Sondervermögen	1.020.063,21							
1.3.5	Ausleihungen	7.009,50							
1.3.6	Wertpapiere								
Summe Anlagevermögen			128.038.632,81						24.753.793,51
2	Umlaufvermögen								
2.1	Vorräte		3.631.688,31						
2.2	offenrechtliche Forderungen		825.402,36						
2.2.1	offenrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.450.363,85							
2.2.2	offenrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(1.167.131,70)							
2.2.3	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.344.497,64							
2.2.4	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)								
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände								
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.346,73							
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	(1.069,64)							
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	193.426,36							
2.3.4	sonstige Vermögensgegenstände	(136.080,80)							
2.3.5	sonstige Vermögensgegenstände	277.418,41							
2.4	liquide Mittel		347.359,86						
2.4.1	Sichtlagen bei Banken	542.857,36							
2.4.3	Bargeld	4.742,52							
Summe Umlaufvermögen			5.664.500,73						49.624.938,66
Summe Aktiva			133.703.133,54						74.378.732,17
3	Passiva								
3.1	Einlagenkapital								
3.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz								
3.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	24.753.793,51							
3.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses								
3.1.4	Fehlbeitragsvortrag								
3.1.5	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)								
3.2	Sonderposten								
3.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	26.825.671,79							
3.2.2	Sonderposten aus Beiträgen	6.610.078,32							
3.2.3	Sonderposten aus Gebührengleich								
3.2.4	Sonderposten aus Anzahlungen (AB und Saleg)	13.119.781,95							
3.2.5	Sonderposten für ökologische Aspekte und Ersatzbe								
3.2.6	Sonderposten aus Ausgleichzahlungen	281.334,16							
Summe Sonderposten			46.836.867,22						46.836.867,22
3.3	Rückstellungen								
3.3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen								
3.3.2	Rückstellungen für die Rekulivierung und Nachsorge von Deponien								
3.3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten								
3.3.4	Rückstellungen für unvollständige Inanspruchnahme								
3.3.5	sonstige Rückstellungen	4.525.873,00							
3.4	Verbindlichkeiten								
3.4.1	Anleihen								
3.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditmaßnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 41(4) Satz 2 GemHVO Doppik	32.610.957,99							
3.4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditmaßnahmen zur Sicherung der Zahlungslängigkeit	16.000.000,00							
3.4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen einschließen								
3.4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	177.358,35							
3.4.6	Verbindlichkeiten aus Darlehensleistungen	155.762,44							
3.4.7	sonstige Verbindlichkeiten	63.950,17							
Summe Verbindlichkeiten			49.824.938,66						49.824.938,66
Summe Passiva			133.703.133,54						133.703.133,54
Bilanzsumme			133.703.133,54						133.703.133,54

Diff. AP (Eigenkapital) 0,00

Anhang mit Verbindlichkeitsübersicht, Forderungsübersicht, Anlageübersicht, Unterlegen Inventur

Das Muster enthält die nach § 49 (3) und (4) GemHVO Doppik vorgegebene Mindestgliederung. Eine weitere Aufgliederung der Bilanzpositionen entsprechend des Kontenrahmenplans oder "Davon"-Vermerke sind zulässig und werden empfohlen. Es können Zwischensummen gebildet werden.

## **Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen**

### **Bewertung der Fahrzeuge**

#### **Nachforderung von Unterlagen und ergänzende Erläuterungen**

##### **1. Allgemeines**

Entsprechende Unterlagen wurden am 17.01.2016 dem RPA übergeben.

Diese Unterlagen bestehen aus mehreren tabellarischen Übersichten, Sachbuchauszügen aus dem HKR-Programm, der Vermögensrechnung Stand 08.12.2015 und einen Auszug aus dem Anhang zur Eröffnungsbilanz.

Im Auszug aus dem Anhang zur Eröffnungsbilanz ist ausgeführt, dass die Stadt Köthen keine Anlagengüter bezüglich der Bilanzposition „Maschinen und Technische Anlagen“ im Bestand hat. Die Abgrenzung zwischen den Bilanzpositionen „Maschinen und technische Anlagen“ und „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ kann teilweise recht kompliziert und schwierig sein. Insofern wird empfohlen darauf hinzuweisen, dass eventuell zu den „Maschinen und technische Anlagen“ zugehörige Anlagengüter in anderen Bilanzpositionen erfasst werden.

Der Beginn des Abschreibungszeitraumes weicht von der Regelung in der Bewertungsrichtlinie (4.1 h) ab. Es wird ebenfalls empfohlen darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des Beginns des Abschreibungszeitraumes auf der Grundlage des Rundbriefes 3/2008 des Ministeriums des Innern des Landes LSA erfolgte.

##### **2. Feststellungen zu den Anschaffungskosten:**

Als Nachweis für die Anschaffungskosten der Fahrzeuge sollen Sachbuchauszüge aus dem HKR dienen. Aus diesen Auszügen lassen sich jedoch weder die Anschaffungskosten noch der Inbetriebnahme Zeitraum der einzelnen Fahrzeuge nachvollziehen.

- Bei einigen Fahrzeugen weicht wegen der handschriftliche Eintragungen der Anschaffungswert im EAV vom Sachbuchauszug ab (AnINr 1-000448, 1-0000457, 1-0000460, 1-0000461)
- Bei einem Fahrzeug wurden auch die Kosten für die Neuanmeldung berücksichtigt (AnINr 1-0000455). Bei den übrigen Fahrzeugen nicht.
- Einige Anschaffungskosten beinhalten ebenfalls den Rückkaufswert des alten Fahrzeuges. Das ist aus den Sachbuchauszügen nicht erkennbar.

##### **3. Feststellungen zu der Nutzungsdauer**

Die Festlegung der konkreten Nutzungsdauer der spezifischen Fahrzeuge erfolgte auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie und liegt überwiegend in deren Toleranzbereich.

Eine Ausnahme bildet jedoch die Nutzungsdauer der Radlader und der Kehrmachine. Diese ist ohne nachvollziehbare Begründung auf 4 Jahre festgelegt. Das erscheint unter Berücksichtigung auch anderer

Abschreibungstabellen als zu niedrig angesetzt. Im Ausdruck aus dem EAV wurde die Nutzungsdauer eines Radladers mit 4 Jahre angegeben, der andere jedoch mit 8 Jahre. Die Nutzungsdauer sollte doch schon einheitlich sein.

Eine weitere Ausnahme ist die Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge. Diese ist ebenfalls nicht begründet auf 20 Jahre festgelegt und liegt damit wesentlich über der üblichen Nutzungsdauer anderer Abschreibungstabellen. Die Angabe der Nutzungsdauer für die Feuerwehrfahrzeuge im EAV- Ausdruck schwankt zwischen 12 und 20 Jahre. Auch hierbei sollte von einheitlichen Nutzungsdauern ausgegangen werden.

Einige Fahrzeuge wurden gebraucht angeschafft (AnlNr 1-0000449, 1-0000456, 1-0006589). Dieses findet jedoch bei der Restnutzungsdauer keine Berücksichtigung.

**Der Restbuchwert der Fahrzeuge kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen nicht bestätigt werden.**



R. Spiegel

Technischer Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

# Sachbuch 2010 Ausgabe-Vermögenshaushalt

Anl. Nr. 1-0000 457

Produkt: 99.9.999.99 Dummy  
 Sachkonto: 082200 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände mehr als 150 EUR bis 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer)  
 Finanzkonto: 783200 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen von mehr als 150 EUR bis 1.000 EUR ohne Um-  
 Untersachkonto: 77000.93500 Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten  
 Verf.-Ber.: 73

Sachbuch- nummer	Zahlungsempfänger Zahlungsgrund	Buchungs- datum	Fälligkeits- datum	BS	ZW	V	B	Zeitbuch- nummer	Hül- status	Soll	Ist	Differenz
0.000001.9	Autohaus Jung GmbH Kd.-Nr. 121268 Rg.-Nr. 1250429	21.05.2010	26.05.2010	01			N	1		14.349,81	0,00	0,00
	Autohaus Jung GmbH Kd.-Nr. 121268 Rg.-Nr. 1250429	26.05.2010		21	10		N	1	63780	0,00	14.349,81	0,00
Summe :										14.349,81	14.349,81	0,00

Nissan Tieda ABJ-VE8

# Sachbuch 2010 Ausgabe-Vermögenshaushalt

*Arch.-nr. 1-0000 460 und 461*

Produkt: 99.9.999.99 Dummy  
 Sachkonto: 082200 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände mehr als 150 EUR bis 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer)  
 Finanzkonto: 783200 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen von mehr als 150 EUR bis 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer  
 Untersachkonto: 77000.93500 Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Verf.-Ber.: 73

Sachbuchnummer	Zahlungsempfänger Zahlungsgrund	Beleghinweis	Archiv-Nr.	S-Ano-Nr.	Buchungsdatum	Fälligkeitsdatum	BS	ZW	V	B	Zeitbuchnummer	Hilfsstatus	Soll	Ist	Differenz	
0.000001.9	Autohaus Jung GmbH Kd.-Nr. 121268 Rg.-Nr. 1250429				21.05.2010	26.05.2010	01			N	1		14.349,81	0,00	0,00	
	Autohaus Jung GmbH Kd.-Nr. 121268 Rg.-Nr. 1250429				26.05.2010		21	10		N	1	63780	0,00	14.349,81	0,00	
Summe :													14.349,81	14.349,81	€	0,00

KAR	Abgänge auf KAR	Haushaltsausgabeste	Haushaltsansatz + Nachträge	üpl./apl. Mittel	Gesamtsoll	Istausgaben	Neuer Kassenausgabereist	Neuer Haushaltsausgabereist
0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	14.349,81	0,00	0,00

*Anschaffung von Anhängern  
 ABI-HM 102 und ABI-HM 101  
 Zu 2.151 € u. 2.105,82 €  
 sind mit in den Rechnungsbetrag einkalkuliert.*

# Sachbuch 2005 Ausgabe-Vermögenshaushalt

Anl.nr. A-0000498

Produkt: 99.9.999.99 Dummy  
 Sachkonto: 082200 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände mehr als 150 EUR bis 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer)  
 Finanzkonto: 783200 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen von mehr als 150 EUR bis 1.000 EUR ohne Um:  
 Untersachkonto: 75000.93500 Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten  
 Verf.-Ber.:73

Sachbuchnummer	Zahlungsempfänger	Zahlungsgrund	Buchungsdatum	Fälligkeitsdatum	BS	ZW	V	B	Zeitbuchnummer	Hülstatus	Soll	Ist	Differenz
5.000001.2	FMS GmbH	Rg.357552 Kd.11119	09.06.2005	09.06.2005	01			1			67.280,00	0,00	0,00
	FMS GmbH	Rg.357552 Kd.11119	10.06.2005		21	10		1	73098		0,00	67.280,00	0,00
Summe :											67.280,00	67.280,00	0,00

KAR	Abgänge auf KAR	Haushaltsausgabereste	Haushaltsansatz + Nachträge	Anordnungen auf Ansatz	üpl./apl. Mittel	Gesamt	Neuer Kassen- ausgabere	Neuer Haushalts- ausgabere
0,00	0,00	67.280,00	9.500,00	8.014,70	-1.336,62	75.443,38	0,00	0,00
		Anordnungen auf HAR	Anordnungen auf Ansatz	Ist- ausgaben			75.294,70	0,00

58.000 € Anschaffungswert lt  
 Zuarbeit Amt 73  
 ↳ keine weiteren Nachweise  
 bzw. eindeutigen Sachbuch-  
 ausweis auffindbar  
 d.h. Anschaffungswert könnte  
 in der o.g. Auszahlung  
 mit enthalten sein

an Amt 14

**Eröffnungsbilanz per 01.01.2012**

hier: Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA vom 02.06.2016  
zur Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Sehr geehrter Herr Spiegel,

Ihre Hinweise zur Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge habe ich mit Prüfbericht vom 02.06.2016 dankend erhalten. Diese habe ich erneut geprüft und nehme wie folgt Stellung:

**zu 1. Abs. 2 Allgemeines:**

Der Bilanzanhang zur Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen“ wird um folgenden Text ergänzt:

„Unter dem Posten „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ sind alle Vermögensgegenstände auszuweisen, die ihrer Art nach unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess dienen. Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören auch die Anlagen von Neben- und Hilfsbetrieben wie z.B. dem Baubetriebshof. Sie werden gemäß Kontenrahmenplan in drei Kategorien unterschieden: Fahrzeuge, technische Anlagen und Maschinen.“

Zum Vermögensgegenstand zählt auch das Zubehör. Zubehör sind nicht Bestandteil der Hauptsache, sind aber dazu bestimmt der Hauptsache zu dienen und stehen mit ihr im engen räumlichen Zusammenhang.

Aus der Prüfkopie der Anlage 4 zur o.g. Bilanzposition konnte ich Ihren Hinweis diesbezüglich entnehmen, dass die Schneepflüge zwar in der Bestandaufnahme und in der Bewertung des zugehörigen Vermögensgegenstandes Berücksichtigung finden müssen, jedoch keine Fahrzeuge in dem Sinne darstellen.

Als Schneepflüge sind die Schneesäumer bezeichnet, die Bestandteil der kommunalen Spezialfahrzeuge sind. Sie können nur mit dem speziellen Fahrzeug in Betrieb genommen werden,

sind nicht selbständig nutzbar und dienen der Hauptsache dem Schneeräumen mit einem Fahrzeug. Als Funktionseinheit sind diese somit nicht separat zu erfassen, sondern mit dem dazugehörigen Fahrzeugen zu bewerten.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2012 weisen beide Schneeräumschilder keine Restnutzungsdauer auf, und beeinflussen den Wert des dazugehörigen Fahrzeuges weder positiv noch negativ, daher ändern sich die Vermögenswerte der jeweiligen Spezialfahrzeuge nicht.

Die beiden Positionen der Schneepflüge mit den Anlagennummern 1-0007750 und 1-0007754 werden mit der Änderung zur Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen“ nicht mehr separat erfasst und somit aus der Erfassung der städtischen Fahrzeuge gestrichen.

Zusätzlich wird auf Grund einer Anmerkung in der Mail von Frau Pennewitz am 06.06.2016 der Anhang zur Bilanz wie folgt ergänzt:

„Gemäß des Rundbriefes 3/2008 des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.07.2008, kann ausnahmsweise auf die Erfassung und Darstellung der Vermögensgegenstände, die vor der Einführung der doppischen Buchführung angeschafft wurden und einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigen, verzichtet werden.

Im Rahmen dieser vom Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Regelung verzichtet die Stadt Köthen (Anhalt) grundsätzlich auf die Erfassung von Vermögensgegenstände, die vor dem Bilanzstichtag 01.01.2012 angeschafft wurden und den Wert von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz verbleiben Gegenstände die bereits erfasst und bewertet wurden, bis zur Abschaffung des Vermögensgegenstandes, da die Regelung des Ministeriums lediglich eine Möglichkeit der Vereinfachung darstellt. Diese einmalige Regelung sollte den Kommunen den erheblichen Aufwand der erstmaligen Erfassung ersparen.

Ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände die ab nach dem Bilanzstichtag 01.01.2012 angeschafft wurden. Hier gelten für die Jahre 2012 bis 2015 die Regelungen des § 33 Abs. 6 GemHVO doppik und ab dem Erlass des neuen Haushaltsgesetzes die Regelungen des § 33 Abs. 6 KomHVO.“

### **zu 1. Abs. 3 Allgemeines:**

Der Bilanzanhang zur Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen“ wird um folgenden Text ergänzt:

„Die Abschreibung von beweglichen Vermögen richtet sich nach Punkt 4.1 Bstb. h der BewertRL LSA. Demnach werden bewegliche Vermögensgegenstände im Anschaffungsjahr anteilig, mit Beginn des Monats der Anschaffung, abgeschrieben.

Mit Anschaffung in diesem Sinne ist der Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen (Waren) gemeint. Gem. § 854 Abs. 1 i. V. m. § 929 BGB wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Bei der Übertragung des Eigentums übergibt der Eigentümer die bewegliche Sache an den Erwerber und beide sind sich darüber einig, dass das Eigentum übergehen soll.

Grundsätzlich wurde demnach der Monat der Anschaffung mit dem Monat der Übertragung am Eigentum des beweglichen Vermögensgegenstandes als Abschreibungsbeginn festgelegt. Abweichend davon wurde der Monat der vollständigen Kaufpreiszahlung als Monat der Anschaffung angenommen, wenn der Zeitpunkt der Übertragung des Eigentum nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte.

Das Fahrzeug „ HANSA APZ 331 Gräberbagger“ mit der Anlagennummer 1-0000448 wurde lt. Aussage des Fachamtes im Mai des Jahres 2005 angeschafft, auch die Rechnung der Fa. FMS GmbH wurde auf den 25.05.2005 datiert. Aus diesem Grund wurde der Monat der Anschaffung auf 05/2005 festgelegt.

## **zu 2. Feststellung zu den Anschaffungskosten:**

- zu a) Das Fahrzeug „HANSA APZ 331 Gräberbagger“ mit der Anlagennummer 1-0000448 wurde mit einem Wert von 58.000 € netto angeschafft. Rechnungsdatum ist der 25.05.2005. Die Gesamtsumme der Rechnung betrug 67.280,00 € (58.000 € netto + 16 % MwSt.). Das angeschaffte Fahrzeug befindet sich im Bestand des Baubetriebshof der Stadtverwaltung. Da der Baubetriebshof der Stadtverwaltung keine der Merkmale eines BgAs (Betrieb gewerblicher Art) erfüllt, ist die Mehrwertsteuer nicht abzugsfähig und somit als Nebenkosten der Anschaffung zu sehen. Der Anschaffungswert wird nach erneuter Prüfung auf den Bruttowert von 67.280,00 € korrigiert. Die Rechnungskopie wird als Anhang zur Stellungnahme beigelegt.

Das Fahrzeug „Nissan Tilda ABI-VE 80“ mit der Anlagennummer 1-0000457 wurde vom Autohaus Jung GmbH am 18.05.2010 per Kaufvertrag erworben. Tag der Anmeldung und Eigentumsverschaffung ist ebenfalls der 18.05.2010. Diese Tatsache lässt sich aus dem Fahrzeugbrief ableiten und wird dieser Stellungnahme im Anhang beigelegt. Der Kaufpreis betrug laut Zahlungsnachweis im USK 77000.93500 14.349,81 €. Laut Rücksprache mit dem Fachamt wurde im Jahr 2010 unter diesem USK lediglich die Auszahlungsverpflichtung für das Fahrzeug „Nissan Tilda ABI-VE 80“ mit der Anlagennummer 1-0000457 getätigt.

Der Fahrzeuganhänger mit der Anlagennummer 1-0000460 wurde laut Rechnung der Fa. Bethmann vom 09.04.2010 zu einem Kaufpreis von 2.142,00 € erworben. Der Anschaffungswert musste entsprechend korrigiert werden.

Der Fahrzeuganhänger mit der Anlagennummer 1-0000461 wurde laut Rechnung der Fa. Rumpel vom 04.02.2010 zu einem Kaufpreis von 2.139,62 € erworben. Die Kaufpreiszahlung erfolgte am 17.02.2010 unter Abzug von 2 % Skonto. Der Anschaffungswert musste entsprechend auf den Wert von 2.096,82 € korrigiert werden.

Die Rechnungen der Fahrzeuganhänger werden dieser Stellungnahme als Anhang beigelegt. Die Kaufpreiszahlung erfolgte über das USK 02000.93510.

- zu b) Gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO gehören zu den Anschaffungskosten Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu bringen.

Ohne die amtliche Zulassung dürfte ein zulassungspflichtiges Fahrzeug innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums nicht in Betrieb genommen werden. Aus diesem Grund ist die Zulassung Bestandteil der Inbetriebnahme. Die Kosten der Neuanschaffung für Fahrzeuge bei der zuständigen Zulassungsbehörde gehören gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO zu den Anschaffungskosten.

In der Kameralistik wurden diese Ausgaben als „laufende Ausgabe“ gebucht. Das bedeutet, sie wurden nicht in dem investiven USK gebucht. Hinzu kommt, dass die Ausgaben der Zulassung meist von einem Mitarbeiter des Betriebshofes der Stadt Köthen (Anhalt) als Barzahlung vorfinanziert wurden und diese Ausgaben dann über die Kasse abgerechnet wurden. Dabei wurde nur selten im Buchungstext der Zahlungsgrund zum betreffenden Fahrzeug hinterlegt. Alle diese Faktoren führen zu einem erheblichen, nicht im Verhältnis zu der Veränderung des Anschaffungswert stehenden Aufwand, diese Kosten nachzuweisen.

Im Anlagegut 1-0000459 konnten die Kosten der Anmeldung, auf Grund mangelndem Zahlungsgrund, nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden und bleiben daher unberücksichtigt. Der Anschaffungswert des Fahrzeuges mit der Anlagennummer 1-0000459 wird um 18,00 € auf 31.875,06 € korrigiert.

- zu c) Mit Datum vom 22.12.2008 wurde das Fahrzeug mit der Anlagennummer 1-0000454 von der Vertragspartnerin Voets Autozentrum GmbH angeschafft. Diese nahm ebenfalls am selben Tag das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KÖT-XK34 in Zahlung.

Gem. des Saldierungsverbotes wurden beide Summen getrennt voneinander gebucht:

1. Soll – Stellung Kaufpreis Neufahrzeug am 22.12.2008

77000.93500 i. H. v. 35.363,15 €

2. Soll – Stellung    Verkaufspreis Altfahrzeug am 22.12.2008  
77000.34500 i. H. v. 6.880,00 €

Die Verbindlichkeit des Fahrzeugkaufes wurde laut Sachbuch 77000.93500 am 23.12.2008 an die Vertragspartnerin, unter Berücksichtigung der noch offenen Forderung in Höhe des Verkaufspreises des Altfahrzeugs überwiesen. Es erfolgte eine Aufrechnung.

Die Verrechnung der Summe wurde wegen des Saldierungsverbotes am 29.12.2008 über eine Verrechnung mit dem Sachbuch 77000.34500 wieder aufgelöst.

Ebenfalls am 22.12.2008 wurde das Fahrzeug mit der Anlagennummer 1-0000453 angeschafft und das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KÖT-HW61 wurde durch die Vertragspartnerin Voets Autozentrum GmbH gekauft.

Gem. des Saldierungsverbotes wurden beide Summen getrennt voneinander gebucht:

1. Soll – Stellung    Kaufpreis Neufahrzeug am 22.12.2008  
67500.93500 i. H. v. 35.363,15 €
2. Soll – Stellung    Verkaufspreis Altfahrzeug am 22.12.2008  
67500.34500 i. H. v. 6.880,00 €

Die Begleichung der Verbindlichkeit erfolgte laut Sachbuch 67500.93500 am 23.12.2008 an die Vertragspartnerin, unter Berücksichtigung der noch offenen Forderung in Höhe des Verkaufspreises des Altfahrzeugs. Es erfolgte eine Aufrechnung.

Verrechnung der Summe wurde entsprechend des Saldierungsverbotes am 29.12.2008 über eine Verrechnung mit dem Sachbuch 67500.34500 wieder aufgelöst.

Bei allen anderen Fahrzeugen mit einer Inzahlungnahme eines Altfahrzeuges erfolgte sowohl die Sollstellung als auch die IST – Buchung in den jeweilig separaten Sachbüchern ohne Verrechnung.

### **zu 3. Feststellung zu den Nutzungsdauern:**

Der Bilanzanhang zur Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen“ wird um folgenden Text ergänzt:

„Grundsätzlich erfolgte die Bewertung der Nutzungsdauer einheitlich gem. § 40 KomHVO i. V. m. Punkt 4.1 Bstb. f) und Anlage 1 der BewertRL LSA. Dabei wurden die geringsten Werte der Abschreibungstabelle der BewertRL nach dem Vorsichtsprinzip als Regelfall angenommen.“

Abweichend vom Regelfall kann das Fachamt auf Grund von Erfahrungswerten und der Beschaffenheit des jeweiligen Fahrzeuges entscheiden, ob die regelmäßige Nutzungsdauer realistisch ist oder ob diese ggf. verkürzt oder verlängert werden muss. Diese Einschätzung erfolgt stets unter Berücksichtigung des allgemeinen Vorsichtsprinzips, bzw. dem Verbot der Bilanzaufhellung.

Bei dem Radlader mit der Anlagennummer 1-0000447 und der Kehrmaschine mit der Anlagennummer 1-0000455 entschied sich das Fachamt dafür die Nutzungsdauer auf Grund des schlechten Zustandes der Fahrzeuge auf insgesamt 4 Jahre (48 Monate) zu reduzieren. Im EAV erfolgt die manuelle Anpassung der Nutzungsdauer aus technischen Gründen über die Verkürzung der Gesamtnutzungsdauer. Es besteht technisch keine Möglichkeit diese nachträglich entstandene Reduzierung der Nutzungsdauer separat darzustellen.

Abweichend vom Regelfall wurden auch die einzelnen Fahrzeuge der Feuerwehr mit einer abweichenden Nutzungsdauer bewertet. Die einzelnen Abweichungen begründen sich darauf, dass die Fahrzeuge der Feuerwehr auf Grund des geringeren Einsatzes weniger Verschleißerscheinungen als Fahrzeuge für die gewöhnliche Nutzung aufweisen. Zu dem verlängert die Tatsache, dass die Fahrzeuge ausschließlich in der Garage stehen und sie selten witterungsbedingten Einflüssen ausgesetzt, ebenfalls die Nutzungsdauer. Die regelmäßige Nutzungsdauer wurde auf Grund der vorhandenen Erfahrungswerten im Allgemeinen auf 20 Jahre festgelegt. Letztlich bewertete das Fachamt auch Schäden am Fahrzeug, so dass die regelmäßige Nutzungsdauer bei einigen Feuerwehrfahrzeugen vermindert werden musste.“

**Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ABI – GA 20 und der Anlagennummer 1-00000449 wurde am 12.08.2005 gekauft. Es handelt sich hierbei um ein gebrauchtes Fahrzeug. Die Erstzulassung des Fahrzeuges lautete laut Fahrzeugbrief 11.04.2001. Bei einer Gesamtnutzungsdauer von 96 Monaten weist das Fahrzeug zum Bilanzstichtag keine restliche Nutzungsdauer auf und ist somit komplett abgeschrieben. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ABI – GA 20 und der Anlagennummer 1-00000449 wird aus zuvor genannten Gründen mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.**

**Auch das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ABI – WN 86 wurde im gebrauchten Zustand angeschafft. Die Erstzulassung des Fahrzeuges lautete laut Fahrzeugbrief 05.08.2008. Bei einer Gesamtnutzungsdauer von 96 Monaten weist das Fahrzeug zum Bilanzstichtag lediglich eine restliche Nutzungsdauer von 55 Monaten auf. Die Gesamtnutzungsdauer, die Restnutzungsdauer und der damit im Zusammenhang stehende Restwert des Fahrzeuges wird entsprechend angepasst. Der Fahrzeugbrief liegt in Kopie dieser Stellungnahme als Anlage bei.**

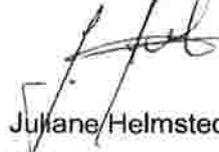
Am 22.06.2010 kaufte die Stadt Köthen (Anhalt) über die Firma Altas Leipzig einen Radlader AR 65 P vom Baujahr 2007. Die Gesamtnutzungsdauer von 8 Jahren (96 Monaten) hat sich bis zum Kaufdatum um 41 Monate auf 55 Monate reduziert. Dies hat zur Folge, dass das Fahrzeug zum Bilanzstichtag mit einer restlichen Nutzungsdauer von 36 Monaten bilanziert werden muss. Die Gesamtnutzungsdauer, die Restnutzungsdauer und der damit im Zusammenhang stehende Restwert des Fahrzeuges wird entsprechend angepasst. Die Rechnung liegt in Kopie dieser Stellungnahme als Anlage bei.

Abschließend lege ich dieser Stellungnahme eine aktualisierte Auflistung der Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge bei. Alle nochmals geprüften Positionen sind grün hinterlegt. Änderungen wurden in roter Schriftart visualisiert. Die vorläufige Anlage gemäß Muster 17 zu § 46 Abs. 3 und 4 KomHVO wird ebenfalls angepasst als Anlage zu dieser Stellungnahme beigelegt.

Der Auszug des Anhangs zur Bilanz (hier: Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge) wird als in Gänze mit den Erweiterungen als Anlage beigelegt.

Sollten sich weitere Fragen oder Hinweise ergeben, kontaktieren Sie mich gern.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Helmstedt

Sachbearbeiterin Stadtkasse

mit zeitweiliger Aufgabenübertragung

zur der EÖB 2012

### **Anlagen**

1. Übersicht Bilanzposition MTAF mit der Markierung der Änderungen
2. Rechnung Gräberbagger
3. Fahrzeugbrief ABI – VE 80
4. Rechnung Fahrzeuganhänger (Fa. Bethmann)
5. Rechnung Fahrzeuganhänger (Fa. Rumpel)
6. Fahrzeugbrief ABI – GA 20
7. Fahrzeugbrief ABI – WN 86
8. Rechnung Radlader AR 65
9. Bilanzanhang aktualisiert
10. Übersicht der Bilanzposition MTAF nach Anlagegruppen
11. vorl. Muster 17 zu § 46 KomHVO

Anlage Nr. 1-0000448

05/12/2016 10:16

039253780999

FMS GMBH STASSFURT

S. 01/01

FMS - Fahrzeug- und Maschinen - Service GmbH Staßfurt  
 Bernburger Str.13a  
 39418 Staßfurt  
 Tel.:(03925) 37809-0 Fax.:(03925)3780999  
 Bankverbindungen :  
 KSK ASL-SFT BLZ: 810 500 00 Kto-Nr.: 302 111 0257  
 Volksbank Magdeburg BLZ: 810 932 74 Kto-Nr.: 134 07 86  
 Finanzamt Staßfurt : 3/107/108/03000

Verkauf und  
 Instandsetzung  
 Öffnungszeiten :  
 Mo-Fr 7:00-18:00  
 Sa 8:00-16:00  
 HRB 10569  
 Amtsgericht Magd.

Stadtverwaltung Köthen  
 Amt für Umweltschutz  
 Marktstraße 1-3

06366 Köthen

RECHNUNG 351552 vom : 25.05.200  
 (Kopie) Leistungszeitpunkt ist 25.05.200  
 Kunden-Nr. : 11119 Debitor: 1111  
 Auftrags-Nr: 851230 vom : 23.05.200

Kunden-Berater: Friedrich-Wilhelm Dauch

Seite

ET/AW-Nr	Bezeichnung	Menge	ME	E-Preis	Gesamt/EU
----------	-------------	-------	----	---------	-----------

Wir danken für Ihren Auftrag, den wir wie folgt berechnen:

	Auftrag Nr.110/04/73				
	Lieferung an Stadt Köthen, Bauhof, Pfriemsdorfer Weg 10				
APZ331	Mobilbagger Hansa	1	St	58000.00	58000.0
	mit Lombardini-Dieselmotor 44 KW/60 PS, Steuerung der Abstützungen vom Fahrersitz aus, Radio, Schnellwechselladepex, Komfortkabine mit Heizung Greiferkorb mit und ohne Zinken.				

*Rg. kopie ps für am 05.12.2016  
 nach Auftragsbeleg  
 Fa FMS am 05.12.16  
 Jda*

Netto	MWSt 16%	MWSt verm.	Alt-Mwst	Endbetrag
58000.00	9280.00	0.00	0.00	67280.00

----- alle Beträge in EUR -----

Zahlbar bis 2.6.05 Endbetrag rein netto, Beträge in EUR  
 Es gelten unsere Ihnen bekannten Geschäfts- und Lieferbedingungen,  
 die in unseren Räumlichkeiten zur Ansicht ausliegen.  
 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.

**Europäische Gemeinschaft  
Bundesrepublik Deutschland  
Zulassungsbescheinigung Teil II**

D

(Fahrzeugbrief)  
 Permiso de circulación, Parte II / Osvědčení o registraci - Část II / Registreringsattest, Del II / Registreerimistunnistus, Osa II / Αδείκτυο κυκλοφορίας/Τιμηρολογικό Έγγραφο Μέρος II /  
 Registration certificate, Part II / Certificat d'immatriculation, Partie II / Carta di circolazione, Parte II / Registrācijas apliecība, II, daļa /  
 Registrācijas liudzījums, II daļa / Forgalmi engedély, II. Rész / Certifikat ta' Registrazzjoni, It-II Parti / Kentekenbewijs, Deel II / Dowód Rejestracyjny Część II /  
 Certificado de matrícula, Parte II / Osvedčenie o evidencii Část' II / Prometno dovoljenje, Del II / Rekisteröintodistus, Osa II / Registreringsbeviset, Del II

**Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!**

A	Typ des Fahrzeuges	18-05-2010	10	0
B	Datum der Zulassung	18.05.2010	10	0
C.3.1	Stadt	Stadt Köthen		
C.6.1				
C.3.2				
C.6.2				
C.3.3	Markt	Markt 1 -3		
C.6.3		06366 Köthen (Anhalt)		
C.4c	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.			
I	Datum	18.05.2010		



LANDKREIS ANHALT-BITTERFELD  
STRASSENVERKEHRSAMT

06366 KÖTHEN (ANHALT)  
IM AUFTRAGE

*[Handwritten Signature]*



D U 967208

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1	NISSAN	(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers	
	C11	17395	
D.2	D		
	DO1	0000000	CEN0228977
D.3	NISSAN TIIDA		
(2)	NISSAN (CH)	17304	KH3G
(2.1)	1329	(2.2)	ADX000023
	3N1FCAC11UL466910	C11DD01	C04NX
	M1	(4)	AF
(5)	Fz. z. Pers. bef. b. B Sp1.		DU967208
	Mehrzweckfahrzeug		
R	Schwarz	(11)	19
P.1	1598	B1/6000	
P.3	Benzin	(10)	0001
K	e11*2001/116*0296*04	(6)	30.09.2009
(17)	K	Datum:	04.05.2010
(25)		Unterschrift:	<i>[Handwritten Signature]</i>

(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers  
 (17) (18) (19) (20) (21) (22) (24) (25) (26) (27) (28) (29) (30) (31) (32) (33) (34) (35) (36) (37) (38) (39) (40) (41) (42) (43) (44) (45) (46) (47) (48) (49) (50) (51) (52) (53) (54) (55) (56) (57) (58) (59) (60) (61) (62) (63) (64) (65) (66) (67) (68) (69) (70) (71) (72) (73) (74) (75) (76) (77) (78) (79) (80) (81) (82) (83) (84) (85) (86) (87) (88) (89) (90) (91) (92) (93) (94) (95) (96) (97) (98) (99) (100)

NISSAN CENTER EUROPE GMBH  
50319 Brühl

*Truagen 1. 11-10-2010  
AB1-HK 102*

Stadt Köthen (Anhalt)

# Sachbuch 2010 Ausgabe-Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle: 02000.93510

Technikbeschaffung Hausmeister

Sachbuch-  
nummer Zahlungsempfänger  
Zahlungsgrund

Beschaffung-  
gesamt Fälligkeits-  
datum BS ZW V B

Zelbuch-  
nummer

HAB-  
Status

Verf.-Ber.:73

Ist

Soll

Differenz

Beleghinweis

Archiv-Nr. Sach-Nr.

0.000007.4 Kobatec Bethmann  
Kd. 10512 Rg. 26647  
Kobatec Bethmann  
Kd. 10512 Rg. 26647

29.04.2010

21 10 N 1

46923

2010-08

0,00

28.04.2010

01 N 1

Summe :

0,00

2.142,00

0,00

0,00

2.142,00

0,00

KAR 0,00

Abgänge auf  
KAR 0,00

Haushalts-  
ausgaberesto  
72.003,95

Haushaltsansatz  
+ Nachträge  
0,00

üpl./apl.  
Mittel  
0,00

Gesamtsoil  
72.003,95

Summe :

0,00

KAR 71.997,14

Anordnungen  
auf HAR  
71.997,14

Anordnungen  
auf Ansatz  
0,00

Ist-  
ausgaben  
71.997,14

Neuer Kassen-  
ausgabereist  
0,00

Summe :

0,00

Neuer Haushalts-  
ausgabereist  
0,00

*Handwritten mark*



**VERKAUF - SERVICE - VERLEIH**

**Kobatec**  
**BETHMANN**  
Kommunal- & Baumaschinen

[www.kobatec.de](http://www.kobatec.de)

Kobatec Bethmann · Brandisstraße 7 · 06217 Merseburg

STADTVERWALTUNG KÖTHEN  
AMT 73 / BAUHOF  
PFRIEMSDORFER WEG  
06352 KÖTHEN

**EINGANG**  
16. April 2010  
Stadt Köthen (Anhalt)

HM 102

**RECHNUNG**

Nr. 26647 Auftrag: 130989  
Kunden-Nr. 10512 Deb.-Nr. 10512  
Datum 08.04.2010 Seite 1

Pos.	Bezeichnung	Menge	E-Preis	EUR-Gesamt
	KUNDENAUFTRAG : 10-734-2010			
1	ANHÄNGER LAUT VERGABE 238-09-73 ID.-NR.: UH2000B43AP323778 — geliefert am: 09.04.2010 —	1,00	1.800,00	1.800,00

Auszahlungsanordnung  
am 09.04.2010  
Haushalt.-Stelle 06352/0

sachlich und rechnerisch richtig  
Datum..... 20. 04. 2010  
Unterschrift..... *M. H.*

..... Unterschrift  
..... Datum  
sachlich und rechnerisch richtig

Netto	1.800,00	MwSt. 19,00%	342,00 ✓	Gesamtbetrag	2.142,00 ✓
Zahler ohne Abzug nach Rechnungserhalt		Zahlbetrag: EUR			2.142,00 ✓

Falls nicht im einzelnen vermerkt, gilt das Rechnungsdatum gleich dem Leistungsdatum!

Achtung: Es gelten unsere sich im Aushang befindlichen AGB.

Mulagard 1-0000401

Stadt Köthen (Anhalt)

TKG - HH 103

# Sachbuch 2010 Ausgabe-Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle: 02000.93510 Technikbeschaffung Hausmeister

Sachbuch- Zahlungsempfänger  
Zahlungsgrund

Verf.-Ber.:73  
Differenz

Ist

Soll

Hilf-  
status

Zeitbuch-  
nummer

BS ZW V B

Buchungs-  
datum

Fälligkeits-  
datum

Beleginweis

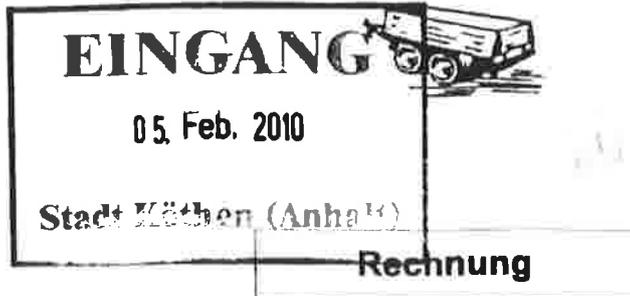
Archiv-Nr. S-Ano-Nr.

0.000003.8 Georg Rumppler  
Kd. 3001354 Rg. 3000597  
Georg Rumppler  
Kd. 3001354 Rg. 3000597

17.02.2010	21	10	N	1	25070	0,00		
15.02.2010	01		N	1			0,00	
<b>Summe :</b>							<b>2.096,82</b>	<b>2.096,82</b>

KAR	Abgänge auf KAR	0,00	Haushaltsausgabereste	72.003,95	Haushaltsansatz + Nachträge	0,00	üpl./apl. Mittel	0,00	Gesamtsoll	72.003,95
	Anordnungen auf HAR	71.997,14	Anordnungen auf Ansatz	0,00	Istausgaben	71.997,14	Neuer Kassenausgaberev	0,00	Neuer Haushaltsausgaberev	0,00

**Anhänger-Center  
Georg Rumppler  
Gewerbegebiet Mitte  
Kochstedter Kreisstr. 75  
06847 Dessau-Roßlau**



Firma  
Stadt Köthen/Anhalt  
Amt 73 Bauhof  
Kunden-Postfach PSF 1259  
**Köthen/ Anhalt**

Rechnungs-Nr. : 3000597  
Auftrags-Nr. : 3000615  
Auftragsdatum : 04.02.2010  
Kunden-Nr. : 3001354  
Lieferschein-Nr. : 3000626  
Erteilt durch :  
Leistung erbracht am :  
Versandart :

Dessau, den 4.2.2010

Auftr.Nr. 88/7342009

Seite : 1

Pos	Menge	Artikel Nr.	Bezeichnung	E-Preis Brutto	E-Preis Netto	Rabatt %	MwSt %	Summe
1	1,00	3000317	Böckmann ABK 3015/135 Tieffladerkastenanhänger, kippbar zul. GG. 1350 kg / NL 1013 kg Kastenninnenmaße: 3015x1500x350 mm mit 13-pol Stecker mit verstärktem Automatikstützrad	2.139,62	1.798,00	0,0	19,0	2.139,62 ✓
2	4,00	40595	Zurrbügel	0,00	0,00	0,0	19,0	0,00 ✓
3	1,00	400261	Diebstahlsicherung	0,00	0,00	0,0	19,0	0,00 ✓
<b>Nettosumme</b>								<b>1.798,00 EUR</b> ✓
<b>Mwst Gesamt 19,0 %</b>								<b>341,62 EUR</b> ✓
<b>Gesamtsumme</b>								<b>2.139,62 EUR</b> ✓

Zahlungsbedingungen:  
Zahlbar mit 2% Skonto, bar 14 Tage

1. 42,80  
- 2.096,82

sachlich und rechnerisch richtig

Datum..... 11.02.10.....

Unterschrift..... *[Signature]*.....

Auszahlungsanordnung

am .....  
Haushalt-Stelle *[Signature]*

AB1 - GA 20

Kopie 14.01.2011

**Europäische Gemeinschaft  
Bundesrepublik Deutschland  
Zulassungsbescheinigung Teil II  
(Fahrzeugbrief)**

(Fahrzeugbrief)

Permiso de circulación. Parte II / Osvědčení o registraci - Část II / Registreringsattest. Del II / Registreerimistunnistus. Osa II / Άδειά κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής. Μέρος II /  
Registration certificate. Part II / Certificat d'immatriculation. Partie II / Carta di circolazione. Parte II / Registrācijas apliecība. II. daļa /  
Registrācijas Izmantošana. II. daļa / Forgalmi engedély. II. rész / Certificat ta' Registrazzjoni. It-II Part / Kentekenbewijs. Deel II / Dowód Rejestracyjny. Część II /  
Certificat de înmatriculare. Parte II / Osvedčenie o evidencii. Čast' II / Prometno dovoljenje. Del II / Reģisterointitodistus. Osa II / Registreringsbeviset. Del II

**Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!**

A	Landkreis	AB1 - GA 20	
B	Datum der Ausstellung	11.04.2006	(1) Anzahl der Vorhalter
C.3.1	Hersteller	VOLKSWAGEN	
C.6.1	Modell	VW KIPPER	
C.3.2	Version		
C.6.2	Farbe		
C.3.3	Anschluß zum Zeitpunkt der Ausstellung		
C.6.3	Restleistung		
C.4c	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.		

LANDKREIS: KÖTHEN/ANHALT  
KFZ-ZULASSUNG  
AM FLUGPLATZ 1  
06366 KÖTHEN (ANHALT)

GND = 96 Monate  
Am 01.01.12 10 Jahre u. 9 Monate  
keine GND zum Bilanzstichtag  
01.01.2012

RF: Fahrzeug mit EW 1-6

06.12.14  
H

UM252571

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1		(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers
D.2		
D.3		
(2)	VOLKSWAGEN VW	
(2.1)	06366 KÖTHEN/ANHALT	
E	WVZ 7272H2 H051500	(3) 058024 / 7
J	00	(4) 0200
(5)	LKW KIPPER OFF. KASTEN	
R		(11) 0000
P.1	02401	0080/03500
P.3	DIESEL	(10) 0002
K		(6) 0002
(17)	K	Datum: 06366 KÖTHEN (ANHALT)
(25)		unterschrift: 20.10.2006

BISL. ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG TEIL II / BISL. FAHRZEUGBRIEFNR: CF587600  
BRIEFVERMERK: E (INGEZOGEN ODER MIT UNGÜLTIGKEITSVERMERK AUSGEHÄNDIGT)

Für die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ist bei der Zulassungsbehörde, bei der das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll, die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich, die bei Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen ist. Bei vorübergehender Stilllegung gilt das Fahrzeug als endgültig aus dem Verkehr gezogen, wenn es nicht vor Ablauf von 18 Monaten wieder in Betrieb genommen wird. Soll das Fahrzeug danach wieder in den Verkehr gebracht werden, ist bei der Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen. Hierzu ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich und diese Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsbehörde einzuziehen.



**Europäische Gemeinschaft  
Bundesrepublik Deutschland  
Zulassungsbescheinigung Teil II  
(Fahrzeugbrief)**

D

06.12.

Permiso de circulación. Parte II / Osvědčení o registraci Část II / Registreringsattest. Del II / Registreringsattest. Osa II / Άδειά κυκλοφορίας. Τροποποιητικό Εγγράφη. Μέρος II /  
Registration certificate. Part II / Certificat d'immatriculation. Partie II / Carta di circolazione. Parte II / Registrācijas apliecība. II. daļa /  
Registrācijas liudijimas. II daļa / Forgalmi engedély. II. rész / Certificat ta' Registrazzjoni. It-II Part I / Kentekenbewijs. Deel II / Dowód Rejestracyjny. Część II /  
Certificado de matrícula. Parte II / Osvedčenie o evidencii. Časť II / Prometno dovoljenje. Del II / Reklsterbintitodistus. Osa II / Registreringsbeviset. Del II

**Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!**

A	Amtesliches Kennzeichen	AG 11 003 3			AG 11 - WITTE
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	05.08.2008	(1) Anzahl der Vorhalter		(1) Anzahl der Vorhalter 1
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname	HEIMA-thermal GmbH Heizungs-u. Sanitäranlagen			Stadt Köthen/Anhalt
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)				
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung	Bahnhofstr. 11 13125 Berlin			Marktstraße 1 - 3 06366 Köthen (Anhalt)
C.4c	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.				
J	Datum	05.08.2008		Datum	06.12.2011
					LANDKREIS ANHALT-BITTERFELD STRASSENVERKEHRSAMT  06366 KÖTHEN (ANHALT) IM AUFTRAG

*Erstzulassung 05.08.2008 41 Monate + 3 Jahre (36M) = 41 Monate  
76 Monate (G.N.D.) - 41 Monate = 55 Monate RND*

**D-N 466464**

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1	Marke	OPEL	(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers		
	Typ	Combo-C-Van	00503 0043LD89 20827		
D.2	Variante	AG11	DE1700		
	Version	4A11DDCBA2	FZG. MIT DIESEL- PARTIKELFILTER AUSGESTATTET		
D.3	Handelsbezeichnung(en)	Combo			
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung	OPEL			
2.1	Code zu (2)	0035	(2.2) Code zu (2) mit Vorzeichen	AEZ 00079 9	
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	WLOXCF2584399558	(3) Prüfnr. zur Fahrzeug-Identifizierung	7	
J	Fahrzeugklasse	10	(4) Art des Körpers	0300	
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	LKW GESCHL. KASTEN	U.21 Diese Bescheinigung wurde für ein Fahrzeug mit dem Typenbezeichnungszusatz "F" ausgestellt durch die Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber:		
R	Farbe des Fahrzeugs	weiss	(11) Code	0	ADAM OPEL GMBH 65423 RUESSELSHEIM
P.1	Hubraum in cm³	1248	P.2 Nennleistung in kW P.3 Nennleistung in PS	55 / 4000	
P.3	Art der Kraftstoffeinspritzung	Diesel	(10) Code	0002	Datum: 30.07.2008
K	Nummer des Typenschildes	K886*15	(6) Datum	20.03.2008	Unterschrift: <i>Wes-J. Beisugl</i>
(17)	Nummer des Typenschildes				
(25)	Platz für interne Vermerke des Zulassungsstellenbesitzers				



www.PS-Team.de

011ZA0240464

**ATLAS LEIPZIG**

ATLAS LEIPZIG baupartner GmbH • Am Bahndamm 1 • 04316 Leipzig

Stadt Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1 + 3  
06352 Köthen

Ausgangsrechnung			
Belegnummer	Datum	HTT 111	Seite
<b>LE-1000158-2010</b>	22.06.2010	HTT 111	1 / 2
Kundennummer	USt-Ident.-Nr. Geschäftspartner		
13046			
Ihre Zeichen/Referenz	Herr Lindner		
Referenz	33/734 2010		
Ihr Ansprechpartner	Telefon	DW	
Norbert Lubojanski	034165915-0	-31	
Lieferadresse			
Stadt Köthen (Anhalt)			
Amt 73 Bauhof			
Pfriemsdorfer Weg 10			
06352 Köthen			

Der Verkauf der nachfolgend benannten Ware erfolgt gemäß den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Service und Ersatzteile für ATLAS-, Terex-, Yanmar-, Schaeff- und Case Baumaschinen, Ammann- und Dynapac- Verdichtungstechnik, Meiller-Wechseltechnik und Kipper, Fassi-Ladekrane, Kinshofer- und Probst-Greiftechnik, sowie M-Tec, Geda, Rokamat, Diamant Boart und weitere auf Anfrage.

Beschreibung	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamt EUR
Basierend auf Lieferschein 1000104 vom 22.06.2010 (Lieferdatum)				
1 ATLAS-RADLADER AR 65 P	1.00	Stk		
Artikelnr.: 20720013 Seriennummer:: 105085 Baujahr 2007, Gebrauchsmaschine 2470 Betriebsstunden				

Deutz-Dieselmotor EURO II, F 4L 2011 FT, 43,5 kW (59 PS) bei 2300 min 1

- Grenzlastregulierter hydrostatischer Fahrtrieb mit automotiver Steuerung auf alle 4 Räder wirkend,
- Differentialsperre in Vorder- und Hinterachse, 100% zuschaltbar
- vollhydraulische Knickrahmenlenkung, Knickpendelgelenk
- Außenrückspiegel klappbar
- heizbare Heckscheibe
- 2 vollwertige Türen (Einstieg links und rechts möglich)
- Einhebelbedienung über Atlas Joystick
- Fahrbereichsanzeige 1./2. Gang und Vorwärts- / Rückwärtsfahrt
- StVZO-Abnahme (Fahrzeugbeleuchtung gemäß StVZO),
- individuell verstellbarer Komfortfahrersitz mit Aufrollgurt
- Kabine mit Motorölheizung und 4-Stufengebläse
- Regulierbare Frontscheibenbelüftung
- schallisolierte ROPS – Kabine
- Parallelscheibenwischer vorn und hinten mit Endabschaltung
- Deckeninnenleuchte, Sonnenblende, Stauraum
- Wärmeschutzisolierte Panoramaverglasung
- Warnleuchten für Motoröldruck und Motorüberhitzung, Hydrauliköltemperatur, Batterieladung, Feststellbremse, Luftfilterüberwachung
- Zentrales Armaturenbrett mit Anzeigen für Vorglühen, Betriebsstundenzähler, Tankanzeige

inklusive Wegfahrsperre

ATLAS LEIPZIG baupartner GmbH • Baumaschinen und Fahrzeugtechnik  
Am Bahndamm 1 • D-04316 Leipzig  
Telefon +49 (0) 3 41 6 59 15-0 • Fax +49 (0) 3 41 6 98 15-24  
Internet: www.atlas-leipzig.de • E-Mail: info@atlas-leipzig.de

Geschäftsführer: Volker Schütze  
Handelsreg. : Amtsgericht Leipzig HRB 1012  
USt-IdNr.: DE 141622866 • Steuer-Nr.: 232/105/04060

Commerzbank AG (vormals Dresdner Bank AG) Leipzig  
BLZ 860 800 00 • Konto-Nr. 110 558 900  
SWIFT-Code: DRESDEFF 330  
IBAN: DE 37 8608 0000 0110 5589 00

Commerzbank AG Leipzig  
BLZ 860 400 00 • Konto-Nr. 100 887 300

Niederlassung der ATLAS LEIPZIG baupartner GmbH  
ATLAS Baumaschinen Torgau  
Dahlener Straße 29a • D-04860 Torgau/Pfückult  
Tel. +49 (0) 34 21 73 01 33 • Fax +49 (0) 34 21 77 47 21  
E-Mail: torgau@atlas-leipzig.de

Ausgangsrechnung		
Belegnummer	Datum	Seite
LE-1000158-2010	22.06.2010	2 / 2

Beschreibung	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamt EUR
Mit folgenden gebrauchten Arbeitswerkzeugen:				
2 Greiferschaukel, mit Zähnen Artikelnr.: 0110	1.00	Stk		
3 Palettengabel, Zinkenlänge 1000 mm Artikelnr.: 3929183	1.00	Stk		

Der Verkauf gebrauchter Maschinen und Geräte erfolgt wie besichtigt und unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung

zum Lieferumfang gehören:

- 1 Ersatzteilkatalog - Radlader
- 1 Bedienanweisung - Radlader
- 1 Konformitätsbescheinigung
- 1 Allgemeine Betriebserlaubnis - Original
- 2 Satz Schlüssel und 2 Schlüssel für Wegfahrsperre

sachlich und rechnerisch richtig

Datum 30.06.2010

Unterschrift *[Handwritten Signature]*

Zwischensumme	25.200,00	✓
Nettobetrag	25.200,00	✓
Mehrwertsteuer 19,0 %	4.788,00	✓
<b>Gesamt EUR</b>	<b>29.988,00</b>	✓

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag.

Zahlungskonditionen

Kunde Zahlung sofort ohne Abzug

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen finden Sie im Internet unter: [www.atlas-leipzig.de](http://www.atlas-leipzig.de), sie hängen in unseren Geschäftsräumen aus und werden Ihnen auf Wunsch gern in ausgedruckter Form zugesendet.

## **2. Prüfvermerk zur Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge**

Die Bewertungsunterlagen wurden dem RPA am 16.08.2017 nach Überarbeitung übergeben.

Die Bilanzposition wurde um einen Wert in Höhe von 6.100,36 € auf 325.225,59€ geändert. Es wurden bei 7 von 65 bewerteten Fahrzeugen die Anschaffungswerte bzw. die Nutzungsdauern bei gebraucht gekauften Fahrzeugen korrigiert, was zu veränderten Restwerten zum 01.01.2012 führte.

Die lediglich bei einem Fahrzeug berücksichtigten Anschaffungsnebenkosten wurden aufgrund der Beanstandung des RPA wieder herausgerechnet.

Da grundsätzlich die Anschaffungsnebenkosten bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen, diese laut Stellungnahme nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar wären, wird seitens des RPA empfohlen, einen vorsichtig geschätzten Pauschalbetrag als Anschaffungsnebenkosten den Anschaffungskosten der Fahrzeuge hinzu zu rechnen.

Im überarbeiteten Anhang zur Bilanzposition wurde die Aussage getroffen, dass aufgrund der Anwendung der „3000 € Regelung“ außer den Fahrzeugen keine Anlagengüter, die der Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge zu zuordnen, wären bei der Stadt Köthen (Anhalt) im Bestand vorhanden sind. Die Aussage ist insofern irreführend, da bei der Bilanzposition Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere technische Anlagen mit weniger als 3000 € Wert bilanziert wurden (Beispiel Pumpen). Auch wurden Fahrzeuge die unter diese Regelung fallen würden bilanziert.

Wie bereits im 1. Prüfvermerk durch den technischen Prüfer angemerkt, ist die Trennung zwischen Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen nicht klar definiert. Maschinen und technische Anlagen stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie in so enger Beziehung zum Verwaltungsbetrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird. (siehe Punkt 5.8 BewertRL)

Es sind somit Maschinen und technische Anlagen vorhanden, die aber bei der Bilanzposition Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung bilanziert wurden, da sie direkt oder indirekt dem Geschäftsbetrieb dienen. Dem hat das RPA nichts entgegen zu setzen.

Die Aussage im Anhang aber, dass keine Maschinen und technische Anlagen im Bestand vorhanden sind, sollte nochmals überdacht werden.

Aufgrund der Prüffeststellungen des RPA wurden die Erläuterungen zur Bilanzposition im Anhang um folgende Punkte ergänzt:

- Grundsätzlicher Verzicht der Erfassung von Vermögensgegenständen, die vor dem 01.01.2012 angeschafft wurden und den Wert von 3000 € nicht übersteigen. Diese Verfahrensweise ist zu beanstanden. Die Regelung des § 53 Abs. 7 GemHVO bezieht sich nur auf die Bewertung und bilanziellen Ansatz von Vermögensgegenständen die einen Wert von 3000€ nicht übersteigen. Die Pflicht zur Erfassung dieser Vermögensgegenstände im Rahmen einer ordentlichen Inventur wird davon nicht berührt.
- Begründung der Abweichungen einzelner Nutzungsdauern der Fahrzeuge von den, im Anhang aufgeführten Nutzungsdauern
- Konkretisierung des Abschreibungsbeginns

Seitens des RPA wurde nochmals eine Prüfung hinsichtlich einer vollständigen Erfassung aller Maschinen und Fahrzeuge zum Bilanzstichtag vorgenommen. Hierzu erfolgte ein Abgleich mit dem Bestand an KFZ-Briefen im Verwahrgelass der Stadtkasse zum 01.01.2012. (Ausgenommen die Fahrzeuge der Feuerwehren)

Es wird festgestellt, dass das Fahrzeug mit der amtlichen Zulassung KÖT- AY78 LKW-Mercedes Kipper nicht erfasst wurde.

Es wird hier um eine nochmalige Überprüfung hinsichtlich der Vollständigkeit der Bilanzposition empfohlen.

Die noch erforderlichen Änderungen werden vermutlich nur unwesentlich Einfluss auf den Gesamtwert der Bilanzposition haben. Es wird um nochmalige Vorlage nach erfolgter Änderung gebeten. Der Wert der Bilanzposition könnte dann vom RPA bestätigt werden.



Pennewitz

**Eröffnungsbilanz per 01.01.2012**

**Bilanzposition „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“**

hier: Stellungnahme zum 2. Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.08.2018

Sehr geehrte Frau Pennewitz,

weitere Hinweise zur Bilanzposition „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ habe ich mit dem 2. Prüfvermerk vom 17.08.2018 erhalten.

Vorab der Stellungnahmen hinsichtlich Ihrer Anmerkungen teile ich mit, dass im Rahmen der derzeitigen vorbereitenden Arbeiten zur demnächst stattfindenden Inventur durch Herrn Makarskyj (SB Kämmerei) und Frau John (SB Betriebshof) Anmerkungen über den zum Bilanzstichtag vorhandenen Bestand an Fahrzeugen nachgemeldet wurden.

Nach erstmaliger Bestandsaufnahme in Hinblick auf das zum Bilanzstichtag 01.01.2012 vorhandene kommunale Vermögen kam es zu Stilllegungen von Fahrzeugen Ende des Haushaltsjahres 2011. Diese Vermögensabgänge wurden im EDV-Programm LIMES durch den damaligen Sachbearbeiter des Betriebshofes erfasst. Diese Information erreichte das Projekt zur Erstellung der Eröffnungsbilanz bisher noch nicht. Gründe hierfür sind nicht bekannt und können wegen der in den Fachbereichen mittlerweile neu eingesetzten Mitarbeiter nicht mehr nachvollzogen werden.

Auf Grund der Nachmeldung der vor dem Bilanzstichtag 01.01.2012 stillgelegten Fahrzeuge durch Herrn Makarskyj per Email vom 27.10.2017, 06.11.2017 sowie vom 05.03.2018 fallen folgende Fahrzeuge aus dem Bestand:

lfd. Nr.	Anlagennummer	Bilanzposition	Bezeichnung		Abgang
1	1-0000431	07110010	Opel - Kastenwagen	KÖT-MH 36	09/2010
4	1-0000438	07110010	Seat Inka - Kastenwagen	KÖT-VH 24	11/2011
1	1-0000421	07110013	PKW-Anhänger	KÖT-X 540	11/2011
2	1-0000423	07110013	Anhänger BKG 25	KÖT-HP 89	11/2011
23	1-0006771	07110013	Vespa Dreirad	KÖT-SV 47	11/2011
4	1-0000430	07110011	Multicar M26 Kipper	KÖT-BT 30	01/2008

Die Bestände wurden entsprechend bereinigt, im Zuge dessen fand eine neue Belegung der laufenden Nummern in den einzelnen Bilanzpositionen statt.

Nach Prüfung Ihrer Hinweise nimmt die Verwaltung zu folgenden Inhalten des Prüfvermerkes Stellung:

## **1. Fahrzeuge**

### **hier: Anschaffungsnebenkosten**

Sie merken an, dass zu den Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten zählen. Sie empfehlen, diese grob zu schätzen.

Dieser Hinweis ist berechtigt, allerdings lassen sich die Anschaffungsnebenkosten zum Bilanzstichtag weder nachweisen noch können sie vorsichtig geschätzt werden. Für eine vorsichtige Schätzung liegen keine verwertbaren Vergleichsdaten vor.

Eine Kostenermittlung nach heutigen Marktpreisen würde nicht den wirtschaftlichen Wert der jeweiligen Leistung zum Bilanzstichtag widerspiegeln.

Auch wenn der Anschaffungswert vorsichtig geschätzt ca. 500 € betragen hätte, wäre die Ermittlung dieses geschätzten Wertes nicht belegbar. Da der Ansatz der Anschaffungsnebenkosten den Bilanzwert des einzelnen Objektes zum Stichtag 01.01.2012 nur minimal verändern würde, steht eine weitere Ermittlung der Anschaffungsnebenkosten zum damaligen Marktwert außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, eine verwertbare Basis für die zukünftige Haushaltsbewirtschaftung zeitnah zu schaffen.

Ich bitte um Verständnis, dass Ihr Hinweis zwar berücksichtigt und bedacht wurde, jedoch aus o. g. Gründen zu keiner Änderung der Bilanzansätze führt.

## **2. Bestandsmenge der Bilanzposition**

### **hier: Anwendung der 3.000 € Grenze**

Im zweiten Prüfbericht führen Sie an, dass die Anwendung der 3.000 € Grenze und den damit im Zusammenhang stehenden Erläuterungen im Anhang der Bilanz irreführend sein könnten.

Der Text im Anhang zur Bilanz wurde unter dem Punkt 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge im Abs. 3 um das Wort „beweglich“ ergänzt.

Den unter Betriebsvorrichtungen bilanzierten Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze von 3.000 € mangelt es auf Grund der Festinstallation am Tatbestand der Beweglichkeit.

**3. Erläuterungen im Anhang der Bilanz**  
**hier: widersprüchliche Erläuterungen**

Im Anhang der Bilanz bemerkten Sie die widersprüchliche Erläuterung, es würden sich keine Maschinen und technische Anlagen im Bestand befinden. Sie empfehlen ein Überdenken der Formulierung.

Der Anhang der Bilanz wurde im Wortlaut entsprechend geändert in:

„Maschinen und Technische Anlagen“ im Sinne des Punkt 5.8 bzw. Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie LSA finden aus zuvor genannten Gründen keinen aktiven Ansatz in der Bilanz zum Stichtag 01.01.2012.

**4. allgemeine Feststellung der vorgenommenen Änderungen**  
**hier: kein Änderungsbedarf**

Sie stellten die vorgenommenen Änderungen nach nochmaliger Überprüfung der Verwaltung fest.

Es besteht kein Handlungsbedarf seitens der Verwaltung.

**5. Vollständigkeit der Bilanzposition**  
**hier: Mercedes Kipper KÖT – AY 78**

Letztlich weisen Sie darauf hin, dass das Fahrzeug der Marke Mercedes vom Typ Kipper mit dem amtlichen Kennzeichen KÖT – AY 78 nicht erfasst wurde.

Ihr Hinweis wurde entsprechend angepasst.

Eine nochmalige Überprüfung der zum Bilanzstichtag vorhandenen Fahrzeuge wurde vorgenommen. Es kam zu keinen weiteren als den zuvor genannten Änderungen.

In der Hoffnung alle offenen Fragen aus dem 2. Prüfbericht zur Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge ausführlich beantwortet zu haben, bittet die Verwaltung, nach erneuter Prüfung Ihrerseits, um abschließende Zustimmung der gesamten Bilanzposition.

Nach vorliegender Zustimmung Ihrerseits wird die Verwaltung diese bestätigten Werte zur Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge selbstverständlich in das HKR einbuchen lassen.

Sollten sich weitere Fragen oder Hinweise ergeben, kontaktieren Sie gerne meinen Vorgesetzten Herrn Richter oder mich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Juliane Helmstedt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Juliane Helmstedt

Sachbearbeiterin Stadtkasse

mit zeitweiliger Aufgabenübertragung

zur Erstellung der EÖB 2012

### 3. Prüfvermerk zur Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Die Bewertungsunterlagen wurden dem RPA am 20.09.2018 erneut nach einer nochmaligen Überarbeitung übergeben.

Die mit zweiten Prüfvermerk gegebenen Hinweise des RPA wurden nur teilweise berücksichtigt und entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Die unter Punkt 3 der Stellungnahme vom 20.09.2018 benannte vorgenommene Änderung zum Anhang lässt erkennen, dass der von mir angeregte Hinweis bezüglich der Veranlagung von Maschinen und technischen Anlagen an anderer Stelle nicht übernommen wurde. Vielmehr wird erläutert, dass aus zuvor genannten Gründen keine Aktivierung erfolgt. Die zuvor genannten Gründe ergeben sich aus den Absätzen zwei bis vier des Punktes 1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge und zielen ausschließlich auf die Erläuterungen der Anwendung des § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik ab. Im Widerspruch dazu sind bei der Bilanzposition 1.2.7 Betriebsvorrichtungen...Maschinen und technische Anlagen im Sinne von Anlage 1 zur BewertRL wie zum Beispiel Pumpen bilanziert.

Bezüglich der Anwendung der 3.000 € Regelung ist eine klare Aussage im Anhang zur Bilanz erforderlich. Die bisher gemachten Ausführungen lassen erkennen, dass eine gruppenspezifische Regelung, entsprechend der gesetzlichen Regelung (vgl. Kircher/Meinecke Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt § 53 RN 20) nicht erfolgt ist, sondern eine Handhabung dahingehend vorgenommen wurde, dass eine Bilanzierung nur für bereits erfasste und bewertete Vermögensgegenstände erfolgte. Es ist nicht erkennbar nach welchen Kriterien eine Einstufung erfasster Vermögensgegenstandes als zu Bewertenden oder nicht zu Bewertenden erfolgte.

Im Übrigen sind zur Vervollständigung der Bewertungsunterlagen die entsprechenden Inventurunterlagen bezüglich der Erfassung von Maschinen und technischen Anlagen dem RPA vorzulegen.

Es wurden Änderungen aufgrund von Nachmeldungen im Rahmen vorbereitender Arbeiten zur Inventur Änderungen am Fahrzeugbestand per 01.01.2012 vorgenommen.

Eine Überprüfung seitens des RPA ergab, dass diese Bestandsveränderungen nur teilweise korrekt sind.

Folgende Fahrzeuge wurden erst nach dem Bilanzstichtag veräußert und sind somit in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

Anlagen-Nr.	Bezeichnung	Kennzeichen	Abgang
1-0000438	SEAT-INKA Kastenwagen	KÖT-VH24	04/12
1-0000421	PKW-Anhänger	KÖT-X540	04/12
1-0000423	Anhänger	KÖT-HP89	04/12
1-0006771	Vespa	KÖT-SV47	04/12
1-0000430	Multicar M26 Kipper	KÖT-BT30	05/2013

Anbei dazu die entsprechenden Rechnungskopien zu den Verkäufen.

*Eine abschließende Bestätigung der Bilanzposition kann aufgrund der vorgenannten Ausführungen nicht erfolgen.*

  
Pennewitz

Eingang RPA. 23. April 2012

# Stadt Köthen (Anhalt)



## Annahmeanordnung

Haushaltsjahr 2012

Belegnummer: **37897**  
Debitor / Kreditor: **369539**  
Zahlungspflichtiger: **B&K Cars Dennis Lemdche  
Döckritzer Straße 3  
06118 Halle (Saale)**

Produkt: **11.1.503.00**  
SK / SKFR: **491102 / 683300**  
Untersachkonto: **77000.34530**  
Sachbuchnummer: **2.000001.3**  
BS / ZA / BA: **01 / 23 / 0**  
Buchungsdatum: **23.04.2012**

Anordnungsbetrag

Bankverbindung

**Betrag in EUR \*\*\*\*\*220,00**

fällig: **23.04.2012**

Zahlgrund

Mitteilung an Zahlungsempfänger

Rg.01/77000.34530/2012

**gewerbliche Dienste für die gesamte Verwaltung erbringen**  
**Außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen**  
**Außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 150 € - Fuhr**

Verfügungsberechtigt: **73**

Budgetnummer: **03**

**keine Kostenstellenaufteilung**

Benutzername: **mohr**

Beleghinweis:

Personenkonto:

Archiv: **1219103**

Besondere Vermerke:

Die Stadtkasse wird angewiesen, obigen Betrag einzuziehen oder wie angegeben zu verrechnen.

Köthen(Anhalt)

Der Oberbürgermeister  
i.A.

Sachlich und rechnerisch richtig

23.04.2012 mohr  
Datum / Unterschrift

[Signature]  
Datum / Unterschrift

RPA-Prüfvermerk

Eingangsvermerke der Stadtkasse:

Erledigungsvermerk

24. April 2012

gesehen  
Spiegel

Ist erfasst:



**Stadt Köthen (Anhalt)**  
Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung · PF 1259 · 06352 Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister  
Marktstraße 1 - 3  
Postfach 1259  
06352 Köthen (Anhalt)  
Telefon: (0 34 96) 425 - 0  
Telefax: (0 34 96) 21 23 97  
e-mail: r.mohr@koethen-stadt.de

**B & K Cars Dennis Lemdche**  
Döckritzer Str. 3

Amt: 73

06118 Halle

Gebäude: Pflemsdorfer Weg 10

Zuständig: Herr Lindner

Zimmer:

Telefon: bzw. 03496 216121  
Fax - 216122

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum 12.04.2012

Rechnung Nr.: 01/77000.34530/2012

Ihr Angebot vom 29.03.2012

- 1 Stck.    **Seat Kastenwagen**  
          **Baujahr 1998**
- 1 Stck.    **Vespa Müllaufbau**  
          **- Baujahr: 2002**
- 1 Stck.    **Anhänger für PKW**  
          **- Baujahr: 1989**
- 1 Stck.    **Anhänger Doppelachse**  
          **- Baujahr: 1992**

KÖT - V H24  
KÖT - 2002  
KÖT - X 540  
KÖT - H P 89

Konten der Stadtkasse

~~Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld~~  
Kto.Nr. 302 011 714  
BLZ 800 537 22

Postbank Hannover  
Kto.-Nr. 59 53 54-307  
BLZ 260 100 30

Deutsche Bank  
Kto.-Nr. 622 881 1  
BLZ 860 700 00

Volksbank  
Kto.Nr. 212 4 384  
BLZ 800 636 28

Commerzbank  
Kto.-Nr 606 6 666  
BLZ 800 400 00

Allgemeine Sprechzeiten    Montag 9.00 – 12.00 Uhr  
  Dienstag 9.00 – 12.30 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr  
  Mittwoch geschlossen

Donnerstag                    8.00 – 12.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr  
Freitag                         9.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Sehr geehrte Herr Lemdche

entsprechend Ihres Angebotes verkaufe ich Ihnen o.g. Fahrzeuge zum Preis von

220,00 € (Mehrwertsteuer nicht ausweisbar)

Der Betrag ist innerhalb 14 Tagen auf eines der Konten der Stadtverwaltung unter Angabe der  
Prod.Nr. 11.1.503.00, Sk. 491102, Rng.Nr: 01/77000.34530/2012 zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lindner

Leiter Betriebshof

**Konten der Stadtkasse**

Kreisparkasse Anhalt-Bitterfeld  
Kto.Nr. 302 011 714  
BLZ 800 537 22

Postbank Hannover  
Kto.-Nr. 59 53 54-307  
BLZ 260 100 30

Deutsche Bank  
Kto.-Nr. 022 881 1  
BLZ 880 700 00

Volkbank  
Kto.Nr. 212 4 394  
BLZ 600 636 28

Commerzbank  
Kto.-Nr 606 6 666  
BLZ 800 400 00

Allgemeine Sprechzeiten Montag 9.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 – 12.30 Uhr, 13.30 – 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

# Stadt Köthen (Anhalt)



## Annahmeanordnung

Haushaltsjahr 2013

Belegnummer: 53058  
Debitor / Kreditor: 232183  
Zahlungspflichtiger: TSK Truck Service Köthen GmbH  
Dessauer Straße 104  
06366 Köthen (Anhalt)

Produkt: 11.1.503.00  
SK / SKFR: 491102 / 683200  
Untersachkonto: 77000.34540  
Sachbuchnummer: 3.000001.6  
BS / ZA / BA: 01 / 15 / 0  
Buchungsdatum: 15.05.2013

Anordnungsbetrag: Bankverbindung

Betrag in EUR \*\*\*\*\*2.500,00

fällig 01.06.2013

Zahlgrund:  
Rg 01/77000 34540/2013

Mitteilung an Zahlungsempfänger:

**gewerbliche Dienste für die gesamte Verwaltung erbringen**  
**Außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen**  
**Außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen von mehr**

Verfügungsberechtigt: 73

Budgetnummer: 03

keine Kostenstellenaufteilung

Benutzername: mohr

Beleghinweis:

Personenkonto

Archiv: 1264701

Besondere Vermerke:

Die Stadtkasse wird angewiesen, obigen Betrag einzuziehen oder wie angegeben zu verrechnen.

Köthen(Anhalt)

Der Oberbürgermeister  
i.A.

Sachlich und rechnerisch richtig

15 Mai 2013  
\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

RPA-Prüfvermerk

Eingangsvermerke der Stadtkasse

Erledigungsvermerk

Ist erfasst:



# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung PF 1259 06352 Köthen (Anhalt)

TSK Truck Service  
Dessauer Straße 104

06366 Köthen

Der Oberbürgermeister  
Marktstraße 1 - 3  
Postfach 1259  
06352 Köthen (Anhalt)  
Telefon: (0 34 96) 425 - 0  
Telefax: (0 34 96) 21 23 97  
e-mail: r.mohr@koethen-stadt.de

Amt: 73

Gebäude: Pfiemsdorfer Weg 10

Zuständig: Herr Lindner

Zimmer:

Telefon: bzw 03496 216121  
Fax - 216122

Ihr Schreiben vom Mein Zeichen

Datum 14.05.2013

Rechnung Nr.: 01/77000.34540/2013

Ihr Angebot vom 29.04.2013

Los 1

- 1 Multicar Dreiseitenkipper
- Baujahr 1995 = 1.000,-- €

1/4 26

Los 2

- 1 Multicar Dreiseitenkipper, Anbauplatte für Winterdienst
- Baujahr 1997 = 1.500,-- €

1/2 600

entsprechend Ihres Angebotes verkaufe ich Ihnen o.g. Fahrzeuge zum Preis von

2.500,-- € (Mehrwertsteuer nicht ausweisbar)

Der Betrag ist innerhalb 14 Tagen auf eines der Konten der Stadtverwaltung unter Angabe der Prod.Nr. 11.1.503.00, Sk. 491102, Rng.Nr: 01/77000.34540/2013 zu überweisen.

im Auftrag

Lindner

Leiter Betriebshof

Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
Kto Nr 302 011 714  
BLZ 800 537 22

Postbank Hannover  
Kto -Nr 59 53 54-307  
BLZ 250 100 30

Deutsche Bank  
Kto -Nr 622 881 1  
BLZ 860 700 00

Volksbank  
Kto Nr 212 4 394  
BLZ 600 636 28

Commerzbank  
Kto -Nr 606 6 666  
BLZ 800 400 00

Allgemeine Sprechzeiten Montag 9 00 – 12 00 Uhr  
Dienstag 9 00 – 12 30 Uhr, 13 30 – 18 00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 00 – 12 30 Uhr, 13 30 – 17 00 Uhr  
Freitag 9 00 – 12 00 Uhr  
und nach Vereinbarung

an Amt 14

### Eröffnungsbilanz per 01.01.2012

hier: Stellungnahme zum 3. Prüfbericht des RPA vom 07.11.2018  
zur Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Sehr geehrte Frau Pennewitz,

weitere Hinweise Ihrerseits zur Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge habe ich mit Prüfbericht vom 02.06.2016 dankend erhalten. Diese habe ich erneut geprüft und nehme wie folgt Stellung:

#### 1. Fahrzeuge

##### hier: Hinweise zur vorgenommenen Korrektur

In der Stellungnahme vom 20.09.2018 teilte ich mit, dass auf Grund der Nachmeldung der vor dem Bilanzstichtag 01.01.2012 stillgelegten Fahrzeuge durch Herrn Makarsky, per Email vom 27.10.2017, 06.11.2017 sowie vom 05.03.2018 folgende Fahrzeuge aus dem Bestand gefallen sind:

lfd. Nr.	Anlagennummer	Bilanzposition	Bezeichnung		Abgang
1	1-0000431	07110010	Opel - Kastenwagen	KÖT-MH 36	09/2010
4	1-0000438	07110010	Seat Inka - Kastenwagen	KÖT-VH 24	11/2011
1	1-0000421	07110013	PKW-Anhänger	KÖT-X 540	11/2011
2	1-0000423	07110013	Anhänger BKG 25	KÖT-HP 89	11/2011
23	1-0006771	07110013	Vespa Dreirad	KÖT-SV 47	11/2011
4	1-0000430	07110011	Multicar M26 Kipper	KÖT-BT 30	01/2008

Die Bestände wurden entsprechend bereinigt.

Sie weisen in Ihrem 3. Prüfbericht zur Bilanzposition darauf hin, dass diese Fahrzeuge zwar stillgelegt wurden, jedoch erst nach dem Bilanzstichtag veräußert wurden. Ihrem Hinweis fügten Sie die Buchungsanordnungen der Fachabteilung bei.

Ihrem Hinweis wird nichts entgegengesetzt und aus diesem Grund werden die Vermögensgegenstände bis zum vollständigen Abgang wieder in die Bilanz zum Stichtag

01.01.2012 mit der ursprünglichen Anlagennummer aufgenommen. Wie besprochen erfolgt eine Information an die Fachabteilungen Haushalt und Betriebshof.

Der Opel Kastenwagen mit dem Kennzeichen KÖT – MH 36 bleibt weiterhin unberücksichtigt.

## 2. Bestandsmenge der Bilanzposition

**hier: Anwendung der 3.000 € Grenze**

Aus ihrem Prüfbericht geht hervor, dass die Abweichung von der Anwendung der 3.000 € Grenze irreführend sein konnte.

Nach Rücksprache mit Ihnen liste ich an dieser Stelle auf, welche Maschinen, Fahrzeuge und technische Anlagen von der Vereinfachungsregelung ausgenommen wurden.

1-0000428	07110013	Anhänger SDAH	KÖT-YW 56	2.351,94 €	B-ML	96	0	1,00 €
1-0000432	07110013	Anhänger SDAH	KÖT-ST 66	2.658,72 €	B-ML	96	0	1,00 €
1-0000444	07110013	Anhänger BAOS	KÖT-ST 72	2.670,00 €	B-ML	96	0	1,00 €
1-0000460	07110013	Anhänger, Thule B4 HGD	ABI-HM 102	2.142,00 €	B-ML	96	75	1.673,44 €
1-0000461	07110013	Anhänger, Böckmann	ABI-HM 103	2.096,82 €	B-ML	96	75	1.638,14 €
1-0000464	07110013	Einachsschlepper	Iseki SA 570 FS	2.728,30 €	B-ML	72	0	1,00 €

Die Begründung liegt höchst wahrscheinlich darin, dass an dieser Stelle unterschiedliche Personen die Bewertung vorgenommen haben und jemand von der Vereinfachungsregelung keinen Gebrauch gemacht hat. Diese o. g. Gegenstände sind daher trotz Unterschreitung der Wertgrenze aufgenommen worden.

Bei der ersten Überarbeitung der Bilanzposition hat sich die Verwaltung dazu entschieden, diese bereits erfassten Vermögensgegenstände in der Bilanz zu belassen.

Durch diese Entscheidung könnte es unter Umständen zu Missverständnissen kommen. Um diesen Umstand zu vermeiden, wurden seitens der Verwaltung noch einmal abschließend Überlegungen zu diesem Thema angestellt. Diese führten zu dem Ergebnis, dass nur eine einheitliche Anwendung dieser Regelung zu klaren Ergebnissen führt. Aus diesem Grund wurden nun die oben genannten Fahrzeuge aus dem Bestand genommen. Die aufgeführten Vermögensgegenstände sind in den beiden Bestandsordnern enthalten. Daher bedürfen die Bestandslisten demnach inhaltlich keiner Erweiterung.

Der Anhang zur Bilanz wurde entsprechend der geänderten Entscheidung angepasst, in dem der Absatz mit der Abweichung von der Anwendung der 3.000 € ersatzlos gestrichen wurde.

Letztlich bleibt die offene Frage nach der Anwendung der 3.000 € Wertgrenze am Beispiel der Pumpen nun noch zu beantworten.

Bei der Frage ob und wie die Pumpe zu bewerten ist, richtet sich danach, ob sie den Betriebsvorrichtungen oder der Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge zuzuordnen ist.

Bsp A:

Eine Pumpe wird für eine städtische Brunnenanlage angeschafft und eingebaut. Der Anschaffungswert betrug 2.999 €.

In diesem Fall ist die Pumpe den Betriebsvorrichtungen zuzuordnen und zu bilanzieren, da sie durch den Einbau in die Brunnenanlage von einem beweglichen zu einem unbeweglichen Vermögensgegenstand wurde. Die Anwendung der 3.000 € Wertgrenze beschränkt sich jedoch u. a. auf „bewegliche“ Vermögensgegenstände.

Bsp B:

Wird eine Pumpe abweichend davon, lediglich als Ersatz für eine städtische Brunnenanlage angeschafft, nicht eingebaut und stattdessen eingelagert, ist die Pumpe der Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge zuzuordnen. Bei einem Anschaffungswert von 2.999 € würde die Pumpe nicht bilanziert werden, da sie weiterhin beweglich ist und abweichend ihrer ursprünglichen Bestimmung auch für einen anderen Zweck eingesetzt werden kann.

### **3. Inventurlisten**

**hier: Abforderung der Inventurlisten**

Sie fordern die Inventurlisten ab

Die von den Fachabteilungen durch eine körperliche Bestandsaufnahme gemeldeten Vermögensgegenstände wurden von dem Bewertenden erfasst und bewertet. Nach Erfassung der Daten im Programm Spartacus wurden diese Übersichten nicht verwahrt. Gründe hierfür sind nicht bekannt.

Als Grundlage für die Weiterführung der jährlich vorgeschriebenen Inventur dienen künftig die Daten, welche im Spartacus erfasst wurden. Zum Bilanzstichtag liegen Ihnen die erfassten beweglichen Vermögensgegenstände in 2 Ordner vor.

Die Einschätzung ob ein Vermögensgegenstand in der Anschaffung unter oder über 3.000 € gelegen hat, oblag den Mitarbeitern, die die einzelnen Gegenstände körperlich eingeschätzt haben. In der Regel wurde dies durch den Mitarbeiter der Fachabteilung durch subjektive

Einschätzung erbracht. Die Erfasser trugen diese Entscheidung nach dem „4-Augen-Prinzip“. Es handelt sich um sehr alte Maschinen, deren AHK mittlerweile nicht mehr ermittelt werden können. Beispielsweise ist die Drahtheftmaschine in der Druckerei mehr als 20 Jahre alt.

Eine heutige Begutachtung der Maschinen der Druckerei hat ergeben, dass diese zum Bilanzstichtag keinesfalls einen Restwert von mehr als 1,00 € hatten. Verbleibt die Frage nach dem Bilanzansatz. Es kann zum heutigen Zeitpunkt nicht zu ergründen, ob die subjektive Einschätzung der Mitarbeiter damals gerechtfertigt war. Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Die Maschine kostete mehr als 3.000 € - dann Ansatz 1,00 € zum Stichtag
2. Die Maschine kostete weniger als 3.000 € - dann kein Ansatz zum Stichtag

Egal welche Entscheidung hierzu getroffen wird, kann diese nicht belegt werden.

Die Vermögenssituation der Stadt Köthen (Anhalt) wird durch das Unterlassen der Aufnahme in der Bilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2012 wegen Geringfügigkeit nicht beeinflusst. Deshalb wird an der subjektiven Einschätzung der damaligen Mitarbeiter festgehalten. Eine Bewertung erfolgt nicht, jedoch werden diese in den Bestandslisten des Spartacus mengenmäßig bis zum Abgang geführt, so dass erkennbar ist, dass sich diese alten Vermögensgegenstände noch im Besitz der Stadt befinden.

Dieser Stellungnahme lege ich eine aktualisierte Auflistung der Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge bei. Änderungen wurden in roter Schriftart visualisiert. Die vorläufige Anlage zur Bilanz wird ebenfalls dieser Stellungnahme beigelegt.

Sollten sich weitere Fragen oder Hinweise ergeben, kontaktieren Sie mich gern. In der Hoffnung alle Hinweise Ihrerseits zu Ihrer Zufriedenheit abgearbeitet zu haben, bitte ich Bestätigung dieser Bilanzposition.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Helmstedt

Sachbearbeiterin Stadtkasse  
mit zeitweiliger Aufgabenübertragung  
zur der EÖB 2012